

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes

„HISTORISCHES OELSNITZ/VOGTL.“

(Erhaltungssatzung)

vom 15.04.2002

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetze v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159) geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151), beschließt der Stadtrat der Stadt Oelsnitz in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung

zur räumlichen Erweiterung des Erhaltungsgebietes „Historisches Oelsnitz/Vogtl.“

§ 1

Änderung der Satzung

§ 2 Satz 1 erhält folgende neue Formulierung:

1. „Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 06.09.2006 (Erweiterung des Erhaltungsgebietes) maßgebend.“
2. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, 03.11.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Oelsnitz, Bauamt, Zimmer 2.05, Markt 1, 08606 Oelsnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung und der zur Satzung gehörende Lageplan in der Stadtverwaltung Oelsnitz, Markt 1, Stadtbauamt, Zimmer 2.05 zur ständigen Einsichtnahme ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der Satzung bereit liegt.

Sprechzeiten:

Mo, Fr	von 09.00 – 12.00 Uhr
Die	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 07.11.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 24.11.2006 im Oelsnitzer Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Der Lageplan wird im Wege der Erstbekanntmachung in der Stadtverwaltung Oelsnitz, Bauamt, Zimmer 2.05, Markt 1, 08606 Oelsnitz ab 24.11.2006 zur ständigen Einsichtnahme vorgehalten.

Oelsnitz, 28.11.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin